

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2021

Nr. 2021/240

Solothurn: Unterschutzstellung des Vorstadt-Schulhauses, Hilariweg 2, GB Solothurn Nr. 3044

1. Erwägungen

Die Stadt Solothurn besitzt einige charakteristische und bemerkenswerte Beispiele von Schulhausbauten aus verschiedenen Epochen. Dazu gehört auch das in der westlichen Vorstadt gelegene Primarschulhaus aus der Zeit der frühen Nachkriegsjahre. Ausgeführt wurde die Anlage Ende der 1940er-Jahre vom Solothurner Architekturbüro Walthard, Hoeschele, Doench, das im vorangegangenen Projektwettbewerb eigentlich den zweiten Rang belegt hatte. Die sorgfältige Aussenraumgestaltung stammt von Ernst Surbeck, der während dieser Zeit mit dem renommierten Zürcher Landschaftsarchitekten Ernst Cramer zusammenarbeitete.

Das Vorstadt-Schulhaus liegt am westlichen Stadtrand Solothurns südlich der Aare und präsentiert sich als mehrgliedrige Anlage, die abgerückt von den Strassen von einem grosszügigen Grünraum umgeben ist. Parallel zur nahen Aare und zur Bürenstrasse erstreckt sich der zweigeschossige Klassentrakt. Daran schliesst im rechten Winkel eine offene, zur Strasse hin grösstenteils verglaste Pausenhalle an. In Fortsetzung daran bildet das zweistöckige Hauswarthaus den Übergang und das Gelenk zu dem etwas abgewinkelt folgenden, eingeschossigen Verbindungs-trakt, der an der Turnhalle endet. Alle Trakte tragen ziegelbedeckte Satteldächer auf vorstehenden Holzsparren. Die Fenster in den Putzfassaden werden durch prägnant vorstehende Steingewände eingefasst. Vertikal strukturierte Fassadenbereiche in Stein oder Holz zeichnen einzelne Stellen aus. In seiner Formensprache entspricht die Schulanlage somit der durch den Zweiten Weltkrieg abgedämpften Moderne jener Jahre, die den Einfluss der Landesausstellung von 1939 in Zürich verrät.

Insgesamt besitzt die Schulanlage einen hohen architektonischen, typologischen und städtebaulichen Stellenwert. Zudem weist sie einen ausserordentlichen hohen Bestand an bauzeitlicher Bausubstanz sowohl am Aussenbau wie im Innern auf. Aus diesen Gründen soll das Vorstadt-Schulhaus im Zusammenhang mit der geplanten Gesamtrenovation unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Vorstadt-Schulhaus, Hilariweg 2 auf GB Solothurn Nr. 3044, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Stadt Solothurn ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Vorstadt-Schulhaus, Hilariweg 2 auf GB Solothurn Nr. 3044, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Vorstadt-Schulhauses. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehüllen mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktionen, die Gebäudestrukturen mit den primären Grundrisseinteilungen sowie die fest eingebaute architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 3044 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/cb) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (intern)

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (intern)